

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe April 2010

Themen: Restwertaufkäufer Wiederbeschaffungsaufwand bei Geschäftskunden

I. OLG Frankfurt a.M. 19.01.2010, 22 U 49/08

Es ist zweifelhaft, ob ein Geschädigter verpflichtet ist, das Restwertangebot eines ihm völlig unbekanntem Anbieters anzunehmen, wenn dieses, wie üblich, den regional erzielbaren Restwert um ein Vielfaches übersteigt. Wenn die Realisierung solcher Werte selbst Fachleuten nicht nachvollziehbar ist und illegale Verhaltensweisen nicht auszuschließen sind, erscheint es dem Geschädigten nicht zumutbar, mit solchen Personen geschäftliche Verbindungen einzugehen.

Unser Hinweis: Es ist an der Tagesordnung, dass Haftpflichtversicherer in Schadensfällen versuchen, den regional zugänglichen Markt zu unterwandern, indem Internetangebote oder dubiose Restwertaufkäufer benannt werden. Die rasche Einschaltung eigener Gutachter kann Garant für eine seriöse Restwertermittlung sein. Diese wird sich am regional zugänglichen Markt orientieren müssen. Liegt ein Totalschaden und ein nicht mehr verkehrsbereites Fahrzeug vor, ist der regionale Markt grundsätzlich der Wohnort des Geschädigten. Allerdings sollten drei Angebote eingeholt werden, um Transparenz zu erzeugen, vgl. BGH in VA 2010, 19.

II. OLG Thüringen, 13.05.2009, 7 U 711/08

Das Gericht hatte sich mit der Frage der richtigen Berechnung des Wiederbeschaffungsaufwandes eines zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten zu befassen. Der Wiederbeschaffungsaufwand wird ermittelt aus der Differenz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich Restwert. Hintergrund ist, dass dem Geschädigten in diesen Fällen die Möglichkeit der "Steuerneutralität" zu erhalten ist. Oft machen Gutachter oder auch Versicherer den Fehler, den Wiederbeschaffungsaufwand zu ermitteln, in dem sie vom Netto-Wiederbeschaffungswert einen Brutto-Restwert abziehen. Dies ist falsch.

Ist der Geschädigte in Bezug auf das beschädigte Fahrzeug zum Vorsteuerabzug berechtigt, wird bei fiktiver Schadensabrechnung sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch der Restwert **ohne** Mehrwertsteueranteil zu berechnen sein.

Unser Hinweis: Achten Sie darauf, dass das Gutachten sich beim Wiederbeschaffungswert zur Mehrwertsteuer (Regelbesteuerung 19 % oder Differenzumsatzsteuer ca. 2,4 %) äußert.

Beim Restwert ist darauf zu achten, dass dieser nicht als "steuerneutral" bezeichnet wird, sondern zumindest den Zusatz "inkl. Mehrwertsteuer" enthält. Bei der Schadensbeziehung können dann sowohl Wiederbeschaffungswert als auch Restwert als "Netto-Schadenspositionen" geführt werden, die einen "höheren Schadensertrag" ermöglichen.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihren Familien eine Frohe Osterzeit.